

# RS Vwgh 2000/10/4 99/11/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2000

## Index

L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten

## Norm

KAO Krnt 1992 §5 Abs2;

KAO Krnt 1992 §8 Abs2 lit a;

## Rechtssatz

Aus dem subsidiären Charakter der medizinischen Betreuung in Anstaltsambulatorien (Anstaltsambulanzen) folgt, dass bei der Beurteilung des Bedarfes nach medizinischen Leistungen im nicht stationären Bereich - dazu zählen die im Beschwerdefall in Aussicht genommenen Leistungen (gesamtes Spektrum der gängigen Allergiediagnostik und Allergitherapie) - privater erwerbswirtschaftlich geführter Ambulatorien die Kapazitäten von Ambulatorien (Ambulanzen) öffentlicher Krankenanstalten nicht herangezogen werden dürfen, um einen Bedarf zu verneinen. In Ansehung nicht stationär zu behandelnder Personen haben bei der Beurteilung des Bedarfs die öffentlichen Krankenanstalten hinter anderen diese Behandlung durchführenden Institutionen zurückzustehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110318.X02

## Im RIS seit

28.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)